

Rechtsmittelhilfsbelehrung:

§56/1 des BBG (zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G v. 5.12.2006 I 2748)

„Der Beamte/in trägt für die Rechtmäßigkeit seiner/ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“

Fazit: Da der Beamte/Angestellte des Öffentlichen Dienstes Handlungsspielraum hat, kann er/sie auf Grund der Entscheidung mit seinem/Ihrem Privatvermögen haftbar gemacht werden.

BGB § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässigein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

BGB § 839

(1) Verletzt ein Beamter/Angestellte des Öffentlichen Dienstes fahrlässig...obliegende Amtspflicht, so hat er/sie den Schaden zu ersetzen.

Wer seine zwingend vorgeschriebene Unterschrift verweigert, begeht im Grunde Betrug. Er weigert sich für seine Handlung die Verantwortung zu tragen. Er behauptet aber seine Handlung entspricht einer entlohnungspflichtigen Leistung. Die liegt aber nur durch unterschriebene Bestätigung vor. Deshalb muss jeder Bewohner der Bundesrepublik darauf bestehen, dass alle rechtserheblichen Schreiben des Staates nach BGB § 126 unterschrieben werden.

Für Sie trifft auch Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG): zu.

§ 33 (Abs.4) 3. Beglaubigung von Dokumenten, Ausdrucken elektronischer Dokumente,

§ 34 Beglaubigung von Unterschriften

Wegen der zuvor aufgeführten Gesetzen und Vorschriften verlange ich von Ihnen für evtl. Schadensersatzansprüche Ihre Haftpflichtversicherung (Name mit Versicherungsnummer) und mit der Höhe der Deckungssumme.

Ihr Schreiben enthält keine Unterschrift, sondern schließt stattdessen mit der sachlich falschen Behauptung, es wäre elektronisch erstellt und müsste deshalb nicht unterschrieben sein. Diese Auskunft ist falsch. Wenn Ihr Schreiben entsprechend BGB unterschrieben sein muss, dann muss ein elektronischer Code gemäß BGB § 126 a angebracht sein, falls dieses elektronisch erstellt wurde. Diesen Code enthält Ihr Schreiben nicht (siehe Anlage). Dann kann es nur sein, daß Ihr Schreiben keinen rechtlich relevanten Inhalt enthält und deshalb nicht unterschrieben werden muss. Daraus folgt allerdings, daß Ihr Hinweis auf die fehlende Unterschrift, mit der Begründung, das Schreiben wäre deshalb nicht unterschrieben, weil es elektronisch erstellt sei, falsch. Jeder Beamte/Angestellte/r des Öffentlichen Dienstes ist aber zur richtigen Rechtsauskunft verpflichtet und haftet für eine Falschauskunft.

Sie lassen Ihr Schreiben postalisch kommen und nicht auf elektronischem Weg und dann behaupten Sie, es wäre elektronisch erstellt! Entschuldigen Sie, da muss aber die Frage erlaubt sein, wissen Sie eigentlich, wovon Sie schreiben?

Wenn man nicht unterschreibt, ist man auch nicht haftbar - glauben Sie zumindest!? Aber Sie wissen, dass mit dem 2. Bundesbereinigungsgesetz die Staatshaftung erloschen ist! - Deshalb handeln Sie anonym und vermeiden es tunlichst, mir einen Beweis zu liefern, dass Sie persönlich dafür verantwortlich sind.